



WASSER

WASSER

Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Wasser

Preise

	Euro netto	Euro brutto
Pauschalbetrag für den Mehraufwand für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking)	1,00	1,20
Pauschalbetrag bei Bareinzahlung oder Barauszahlung bei einer Kasse der Salzburg AG	2,50	3,00
Pauschalbetrag für Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00	
Pauschalbetrag für eine eingeschriebene Mahnung (umsatzsteuerfrei)	7,50	
Übergabe an Inkassobüro (umsatzsteuerfrei) bis zu einem Rechnungsbetrag von 50 Euro	10,00	
Übergabe an Inkassobüro (umsatzsteuerfrei) ab einem Rechnungsbetrag von 50 Euro	20,00	
Pauschalbetrag für die Wiedervorlage einer Rechnung (die erste Wiedervorlage ist kostenlos)	20,00	24,00

Montagearbeiten

Überprüfung von Hauswasserzählern auf Kundenwunsch bei Nicht-Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenzen. Großwasserzähler werden auf Basis eines Angebots abgerechnet (AGB Wasser IX.11).	120,00	144,00
Saisonaler Aus- und Wiedereinbau der Messeinrichtung auf Kundenwunsch	55,00	60,50
Reduzierung, Sperrung oder Inbetriebnahme einer Kundenanlage (AGB Wasser XIII.4)	12,50	15,00

Ablesungen

Vor-Ort Ablesung auf Kundenwunsch (AGB Wasser IX.8)	40,00	48,00
Kosten für die vom Kunden verursachte nochmalige Zählerablesung (AGB Wasser IX.6)	40,00	48,00

Gültig ab November 2024

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Verzugszinsen bei Zahlungsverzug bei Verbrauchergeschäften:

Ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz.

Verzugszinsen bei Zahlungsverzug bei Unternehmensgeschäften:

Es gilt die gesetzliche Regelung.

Der Umstand, dass einer oder mehrere der o. a. Zuschläge bzw. Verzugszinsen nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

Wird von der Salzburg AG nachgewiesen, dass der tatsächliche Aufwand für die oben angeführten Leistungen in einzelnen bestimmten Fällen höher ist, kann der tatsächliche Aufwand verrechnet werden.